Frist zur Geltendmachung der Gebühren und Ausdehnung des Gebührenanspruchs (§ 38 Abs 1 GebAG)

Bei der vierwöchigen Frist zur Geltendmachung der Gebühren nach § 38 Abs 1 GebAG handelt es sich um eine Ausschlussfrist, deren Nichteinhaltung den Anspruchsverlust bewirkt. Eine betragsmäßige Ausdehnung des Gebührenanspruchs innerhalb der Frist ist zulässig.

OLG Wien vom 5. September 2024, 19 Bs 82/24h

In dem bei der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau gegen A. ... geführten Ermittlungsverfahren wurde Dipl.-Ing. Dr. C. am 13. 10. 2023 zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Forensik/forensischen Datensicherstellung bestellt und beauftragt, binnen sechs Wochen Befund und Gutachten durch Entsperrung, Sicherung und Auslesung des sichergestellten Smartphones sowie aller weiteren sichergestellten IT-Medien (wie Festplatten, Handys, Tablets, Notebooks, USB-Sticks, Speicherkarten etc) des Beschuldigten A. ... samt Verschriftlichung sämtlicher Sprachnachrichten zu erstatten.

Gleichzeitig mit der Übersendung des Gutachtens am 19. 11. 2023 legte der Sachverständige eine Gebührennote über insgesamt € 37.847,– inklusive 20 % Umsatzsteuer, darin enthalten Kosten für die Übertragung der Urschrift des Gutachtens von 750 Seiten à € 2,– und Materialkosten von 750 Seiten à € 0,60, wobei Dipl.-Ing. Dr. C. ausdrücklich darauf hinwies, nur für die Hälfte der Seitenanzahl Kosten zu verrechnen („die Seitenzahl wurde halbiert“).

Nachdem die Revisorin in ihren Einwendungen vom 22. 11. 2023 die vom Sachverständigen angegebene Seitenanzahl insofern als nicht nachvollziehbar kritisiert hatte, als diese nicht 1.500, sondern tatsächlich 1.260 Seiten ausmache, brachte der Sachverständige am 17. 12. 2023 (§ 89d Abs 1 GOG) gleichzeitig mit einer Äußerung dazu eine geänderte Gebührennote ein, mit der er nunmehr Kosten für die Herstellung einer Urschrift von 1.260 Seiten à € 2,– sowie Materialkosten für 1.260 Seiten à € 0,60, somit im Vergleich zur ursprünglichen Gebührennote ein Mehrbegehren geltend machte.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren mit € 37.473,– brutto. In seiner Begründung verwies es darauf, dass die nachträgliche Anpassung des Gebührenanspruchs in Form einer Erhöhung der Kosten für die Anfertigung der Urschrift sowie für Materialkosten nicht zuzusprechen sei. Die übrigen vom Sachverständigen verzeichneten Gebührenbestandteile bestimmte die Erstrichterin hingegen antragsgemäß, weil sie entsprechend dem GebAG verrechnet worden seien.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. C., der die Zuerkennung der Kosten für die Übertragung der Urschrift im Ausmaß von 1.260 Seiten samt Materialkosten entsprechend der geänderten Gebührennote vom 17. 12. 2023 fordert.

Das Rechtsmittel ist berechtigt.

Gemäß § 38 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen vier Wochen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, deren Nichteinhaltung den Anspruchsverlust bewirkt. Eine betragsmäßige Ausdehnung des Gebührenanspruchs innerhalb der Frist ist – entgegen dem Erstgericht und den Einwendungen der Revisorin – zulässig (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4], § 38 GebAG E 139 ff, insbesondere E 142; unter anderem OLG Linz 7 Bs 9/24h). Die gegenteilige, von der Erstrichterin geteilte Ansicht des OLG Wien zu 11 R 84/94 (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 143), wonach der Sachverständige eine einmal gelegte Gebührennote auch vor Ablauf der Frist des § 38 Abs 1 GebAG deshalb nicht nach Belieben zurückziehen und durch eine eine höhere Gebühr ansprechende Gebührennote ersetzen könne, damit er es nicht in der Hand habe, durch die Auswechslung von Gebührennoten eine Mehrzahl von für die Prozessparteien mit Kosten verbundenen Äußerungsverfahren gemäß § 39 Abs 1 GebAG zu verursachen, überzeugt nicht. Denn das Gericht kann im Sinne der Verfahrensökonomie den Ablauf der vierwöchigen Ausschlussfrist des § 38 Abs 1 GebAG abwarten und den Parteien nur die zuletzt (rechtzeitig im Sinne des § 38 Abs 1 GebAG) gelegte Gebührennote zur Äußerung zustellen, womit es nur zu einem einzigen Äußerungsverfahren gemäß § 39 Abs 1 GebAG kommt (vgl LG Wels 21 R 221/12t).

Die Tätigkeit des Sachverständigen ist mit der schriftlichen Erstattung des auftragsgemäßen Gutachtens, fallbezogen somit am 19. 11. 2023, abgeschlossen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 33 und E 42). Innerhalb der vierwöchigen Ausschlussfrist des § 38 Abs 1 GebAG wurde – wenn auch infolge von Einwendungen der Revisorin, so doch zulässig – am 17. 12. 2023 ein abgeänderter höherer Gebührenanspruch von insgesamt gerundet € 39.438– (darin enthalten € 6.573,03 Umsatzsteuer) geltend gemacht (der in der Gebührennote als gerundet angegebene Betrag von € 37.983,– stellt einen unbeachtlichen Schreibfehler dar, zumal die Endsumme richtig mit € 39.438,17 benannt ist). Der Erstrichterin zuwider ist aus der abgeänderten Gebührennote vom 17. 12. 2023 in Verbindung mit den gleichzeitig erhobenen Einwendungen klar erkennbar, dass der Beschwerdeführer mit dem neuen Gebührenanspruch – ungeachtet der verbliebenen Textierung *„die Seitenanzahl wurde halbiert“* – Kosten für die gesamte Seitenanzahl geltend machte („Es muss die Honorarnote nun dahin gehend geändert, dass der Sachverständige die volle Seitenanzahl begehrt. Nämlich für 1.260 Seiten“ und „Urschrift (die Seitenzahl wurde halbiert) 1.260 [Seiten] à € 2,–“ und „Materialkosten ... 1.260 [Seiten] à € 0,60“).

In Stattgebung der Beschwerde sind die Gebühren des Sachverständigen daher mit insgesamt € 39.438,– (darin enthalten € 6.573,03 Umsatzsteuer) zu bestimmen.

Die Erlassung einer (geänderten) Auszahlungsanordnung obliegt dem Erstgericht.

Anmerkung:

Der Entscheidung zufolge kann der Sachverständige innerhalb der vierwöchigen Frist nach Abschluss seiner Tätigkeit, auch wenn er bereits eine Gebührennote gelegt hat, bislang noch nicht verzeichnete Gebührenpositionen „nachschieben“ und den Gebührenanspruch betragsmäßig ausdehnen. Die Möglichkeit zur Verzeichnung von Gebühren wird also nicht durch die Legung der ersten Gebührennote „konsumiert“. In Abgrenzung dazu ist eine Ausdehnung nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich, weil insoweit bereits Anspruchsverlust eingetreten ist (vgl Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG[4] [2018] § 38 GebAG E 134 und E 140 f). Dann kann nur noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen.

Manfred Mann-Kommenda